

Allgemeine Erklärung der MENSCHENRECHTE

Resolution 217 A (III)
der Vereinten Nationen
vom 10. Dezember 1948

Artikel 25

**Jeder hat das Recht auf
einen Lebensstandard,
der seine und seiner
Familie Gesundheit und
Wohl gewährleistet,
einschließlich Nahrung,
Kleidung, Wohnung, ärztliche
Versorgung und notwendige
soziale Leistungen, ...**